

Die Stadt Aub erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**10. Änderungssatzung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Aub**

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,70 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Stadt Aub, den 06.12.2016



Robert Melber  
1. Bürgermeister